



## Vereinsatzung

### § 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Kinderschutz Neubrandenburg e.V."

Er hat seinen Sitz in Neubrandenburg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach Eintragung lautet der Name des Vereins "Kinderschutz Neubrandenburg e.V."

Das Geschäftsjahr des Vereins geht vom 01.01. bis 31.12. des jeweiligen Jahres.

Das Gründungsjahr ist hiervon ausgenommen.

### § 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung einer moralisch und ethisch vertretbaren Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Junge Menschen sollen ihre Persönlichkeit frei entfalten können, ohne äußere Unterdrückung wie Mobbing oder Störungen der Persönlichkeitsentwicklung durch Drogen oder sonstige äußere Einflüsse, die eine gesellschaftlich wertvolle Entwicklung negativ beeinträchtigen.

Der Satzungszweck soll durch Maßnahmen der umfassenden gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und gesundheitlichen Bildung, insbesondere unter Vermittlung auch höherrangiger Werte der Menschenrechte der Charta der vereinten Nationen und christlicher Normen verwirklicht werden.

Ein wesentliches Ziel einer hiermit angestrebten Wissens- und Wertemehrung besteht darin das Recht auf Verwirklichung der eigenen Persönlichkeit gerade auch Heranwachsender unter Maßgabe des friedlichen Zusammenlebens von Menschen insbesondere ungeachtet ihrer sozialen, gesellschaftlichen und materiellen Herkunft zu ermöglichen.

Es soll erreicht werden, dass junge Menschen befähigt werden, existenzsichernde Problemstellungen, wie den Umgang mit Geld, den Aufbau sich selbst tragender Familien einschließlich der Erziehung von Kindern und die Erlangung und Sicherung von Arbeit, gesellschaftlicher Anerkennung und Übernahme von Verantwortung für die Gesellschaft selbständig und dauerhaft zu lösen und dieses Wissen und erlernte Erfahrung weiterzugeben.

Eine interkulturelle weltoffene globale Betrachtung aller Menschen soll fokussiert werden.

Damit untrennbar verbunden bestehen die Ziele des Vereins in der Förderung der Volksbildung gemäß §52 Nr.7 Abgabenordnung, der allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens gemäß §52 Nr.24 Abgabenordnung und der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke nach §52 Nr. 25 Abgabenordnung.

Der Verein ist parteipolitisch neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### § 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.

Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder bei Erlöschen des Vereins.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und ist jederzeit möglich.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand die Entscheidung über den Ausschluss auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen. Versäumt der Vorstand die Aufnahme der Angelegenheit auf die Tagesordnung wird der Vorstandsbeschluss zum Ausschluss hinfällig. Wird Berufung nicht oder

nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

#### § 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung kann mit qualifizierter Mehrheit über den Erlass einer Beitragssatzung entscheiden.  
Der Verein finanziert sich vorwiegend aus Spenden und Zuschüssen öffentlicher Träger.

#### § 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

#### § 8 Vorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vereinsvorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer, sowie übrige zum Vorstand bestellte Personen.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Übrige Vorstandsmitglieder sind nur mit einem alleinvertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zusammen, oder für ein Einzelgeschäft kraft Vollmacht durch Vorstandsbeschluss, vertretungsbefugt.

Ein Ausschluss des § 181 BGB ist unzulässig.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist intern in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 100.- Euro verpflichtet ist, die Zustimmung durch Vorstandsbeschluss einzuholen.

Der Vorstand kann mit Mehrheit beschließen, das dem gewählten Vorstand kooptierte Vorstandmitglieder nachgeordnet werden.

Kooptierte Vorstände sollen mit Vorstandsrechten in einem solchen Umfang ausgestattet werden, wie dies für die Aufgabenerfüllung des Vereins erforderlich ist.

Eine Kooptierung kann zeitlich befristet an ein bestimmtes Projekt oder eine Aufgabe gebunden sein.

Eine Bevollmächtigung kooptierter Vorstände über die Befugnisse des durch die Mitgliederversammlung gewählten Vorstandes hinaus ist unzulässig.

## § 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.

## § 10 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 5 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## § 11 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet für den Fall, dass die nach § 8 S.1 der Satzung gewählte Anzahl von Vorstandsmitgliedern geradzahlig ist, die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Kann nicht entschieden werden, ist der Vorstand mit 100 % seiner Mitglieder neu einzuberufen.

## § 12 Vergütung von Vorstandsmitgliedern

Vorstandsmitglieder können bei hohem Arbeitsaufwand eine Aufwandsentschädigung aus den Mitteln des Vereins erhalten. Über die Art und Höhe einer Zuwendung entscheidet der Vorstand unter der Maßgabe einer unausweichlich notwendigen Zahlung aufgrund eines erheblichen Arbeitsaufwandes unter größtmöglicher Schonung des Vereinsvermögens. Eine Entschädigung darf frühestens gezahlt werden, wenn die Mitgliederanzahl des Vereins 200 Mitglieder übersteigt. Der Gesamtumfang ausgezahlter Aufwandsvergütungen darf 10% eines jeweils vorhandenen monatlichen und auf das Jahr insgesamt zu berechnenden Parteivermögens nicht überschreiten.

Der Zahlungsempfänger haftet für die aus einer jeweiligen gezahlten Vergütung für die hierfür zu entrichtenden Abgaben und Steuern aus dem enthaltenen Betrag.

### § 13 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
3. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese erleichternde Bedingung hinzuweisen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst;

Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 1/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

### § 14 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### § 15 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer, die die Kassengeschäfte des Vereins überwachen.

Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

#### § 16 Auflösung des Vereins

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Bei der Auflösung des Vereins ohne Rechtsnachfolge oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an "Tierschutz Neubrandenburg e.V." der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, zu verwenden hat.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Satzung vom 18.03.2022